

Satzung

Fußballverein Bad Rotenfels 1913 e.V.



Inhaltsverzeichnis

A – Allgemein

§ 1	Name und Sitz	Seite 1
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins	Seite 1
§ 3	Selbstlosigkeit	Seite 1
§ 4	Uneigennützigkeit	Seite 2
§ 5	Verbandszugehörigkeit	Seite 2

B – Mitglieder

§ 6	Mitglieder	Seite 2
§ 7	Aufnahme (Erwerb der Mitgliedschaft)	Seite 2
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 10	Ehrungen	Seite 4

C – Organe des Vereins

§ 11	Die Organe des Vereins	Seite 4
§ 12	Der Vorstand	Seite 4
§ 13	Der erweiterte Vorstand	Seite 4
§ 14	Die Verwaltung	Seite 5
§ 15	Wahl des Vorstandes und der Verwaltung	Seite 5
§ 16	Mitgliederversammlung – Wahlen – Stimmrecht + Wählbarkeit	Seite 5
§ 17	Aufgaben, Zuständigkeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates	Seite 6

D – Schlussbestimmungen

§ 18	Kassenprüfung	Seite 7
§ 19	Haftpflicht	Seite 7
§ 20	Satzungsänderung	Seite 7
§ 21	Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 22	Protokollierung	Seite 8
§ 23	Inkrafttreten der Satzung	Seite 8

Satzung des FVR 1913 e.V.

A – Allgemein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Fußballverein Bad Rotenfels 1913 e.V.“, abgekürzt „FVR 1913 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gaggenau – Bad Rotenfels, Postfach 1550 76555 Gaggenau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt am 21. Juli 1951 – Band II O.Z. 84 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet Sport (§§ 51 – 68 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Pflege sportlicher Kameradschaft und sportlicher Grundhaltung durch planmäßige Ausübung der Leibesübungen, besonders des Fußballsports, verwirklicht. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der jugendlichen Mitglieder zu.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. *Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Verwaltung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Ehrenämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.*

§ 4 Uneigennützigkeit

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. ergänzend zum Inhalt dieser Satzung gelten für die Mitglieder die Satzungen / Richtlinien und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV) und dessen Dachverbandes Badischer Sportbund (BSB) wo Mitgliedschaft besteht.

B – Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - Ehrenmitglieder
 - Aktiv-Mitglieder
 - Jugend-Mitglieder
 - Fördernde passive Mitglieder
2. Beiträge:

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive + passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind aus der Beitrags-ordnung zu entnehmen. Der Jahresbeitrag wird über Lastschrift-verfahren eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Aufnahme (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Beschluss des Vorstandes.
2. Mitglied des Vereins kann sowohl jede natürliche als auch juristische Person werden.
3. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - an allen Sport- und Festveranstaltungen teilzunehmen.
 - Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - sich nach der Satzung und den Ordnungsprinzipien des Vereins zu verhalten.
 - Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und sollen auch dem Verein bei Gemeinschaftsaktionen zur Verfügung stehen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Vereinsauflösung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres nur unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnung des Vorstandes.
 - wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder Interessen des Vereins.
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

- wegen Nichtzahlung der Vereinsbeträge nach vorheriger Abmahnung.
4. Ein Ausschluss soll möglichst nur erfolgen, wenn das betreffende Mitglied trotz vorliegender wichtiger Gründe sich weigert, auf FVR-Empfehlung seinen persönlichen Austritt zu erklären.
 5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Ältestenrat.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus Mitgliedschaftsverhältnissen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10 Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber, in Gold sowie die Ehrenmitgliedschaft.
2. Es werden auch Ehrungen über den Sportausschuss der Stadt Gaggenau und über den Südbadischen Fußballverband beantragt.
3. Die einzelnen Ehrungen unterliegen der Ehrungsordnung des FVR, der Stadt Gaggenau und des SBFV / DFB.

C – Organe des Vereins

§ 11 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Verwaltung
4. der Ältestenrat

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und seinem Stellvertreter (§ 26 BGB).
2. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt, im Innenverhältnis jedoch nur im Verhinderungsfall oder nach Absprache.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Besteht aus: siehe § 12 und dem
 - Schrift- und Protokollführer
 - Leiter der Hauptkasse / Mitgliederverwaltung
 - Leiter Spielbetrieb
 - Leiter Fest- und Wirtschaftsbetrieb
 - Leiter der Jugend
 - Leiter Senioren (AH)
 - Leiter Bau- und Finanzausschuss
 - Leiter Ältestenrat / Ehrenvorstand
 - oder Stellvertreter der oben genannten Leiter

§ 14 Die Verwaltung

1. Besteht aus: siehe § 12 und § 13
 - und deren gewählten Mitglieder
 - beauftragte Personen zur Projektunterstützung (z.B. GdbR)

§ 15 Wahl des Vorstandes und der Verwaltung

1. Der geschäftsführende Vorstand und Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, im Wechsel mit dem stellvertretendem Vorstand und Hauptkassier.
2. Die übrigen Verwaltungsmitglieder und Ältestenratsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann ohne Generalversammlungsbeschluss Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen (§ 30 BGB).

§ 16 Mitgliederversammlung – Wahlen – Stimmrecht + Wählbarkeit

1. Oberstes beschließendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim, durch Publikation im „FVR Aktuell“, auf der Homepage und/oder Gaggenauer Woche.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies mindestens 10% der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen.
4. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für Entgegennahme:

- a) der Berichte des Vorstandes und anderer Abteilungsleiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
 - d) Wahl der Vorstände und Abteilungsleiter.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
 - g) Satzungsänderungen und Erlass von Ordnungen.
 - h) Entscheidungen über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - i) Auflösung des Vereins etc...
5. Zur Wahl des 1. Vorstandes wird bei der GV ein Wahlleiter gewählt, der die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellt und die Wahl durchführt. Der Wahlleiter darf keine sonstigen Ämter im Verein begleiten.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind Minderjährige bei der Versammlung nicht.
 7. Bei den Wahlen zählen Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
 8. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
 9. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, welche die Volljährigkeit erreicht haben.

§ 17 Aufgaben, Zuständigkeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates

1. Die genaue Definition der laufenden Arbeiten des Vorstandes und der Verwaltung ist jeweils in der FVR –
 1. Vorstands- oder Geschäftsordnung
 2. Finanz- und Kassenordnung
 3. Mitglieder- und Beitragsordnung
 4. Ehrungsordnung
 5. Spiel- und Betriebsordnung
 6. Jugendordnung usw.

festgeschrieben.

D – Schlussbestimmungen

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung obliegt den von der Generalversammlung gewählten zwei Kassenprüfern.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben, sondern auf rechnerische und wirtschaftliche Richtigkeit.
3. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und über das Ergebnis ist in der Generalversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören.

§ 19 Haftpflicht

1. Eine Haftung für Schäden und Sachverluste im Rahmen des Sportbetriebes sowie bei allen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
2. Aktive Mitglieder sind über den Badischen Sportbund gegen Unfall versichert. Zusatzversicherungen bestehen und können nach Schadensfällen nachgefragt werden.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein muss.
2. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. *Die/Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.*

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins der Auflösung zustimmen.
3. Die Einberufung zu dieser Versammlung muss mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
4. Bei der Auflösung oder Wegfall des *steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen* – nach Einwilligung des Finanzamtes -
5. *An eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Fußballbetriebes / Sports.*

§ 22 Protokollierung

1. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein aussagekräftiges Protokoll zu fertigen, dass von einem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist von der Generalversammlung am 17.03.2023 beschlossen worden und tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Rotenfels, den 17.03.2023

In dieser redaktionellen Neufassung ist die

Satzung vom 09.09.1950

und die Änderungen

- vom 10.03.2006
- vom 09.03.2007
- vom 28.03.2008
- vom 16.03.2018
- vom 17.03.2023 enthalten.

Philipp Rieger 2.Vorsitzender